

mentlich in streitigen Civilsachen das Verfahren es sei, und insbesondere, was ich nochmals wiederholen muß, das Verfahren in Handels- und Gewerbsachen, welches baldmöglichst zu einer Verbesserung in unserem Vaterlande gelangen möge! Ich muß mich bescheiden, ob es möglich sei, aus der Gesammtheit des Systems des Gerichtsprocesses einzelne Theile herauszunehmen; aber der Antrag des Herrn Petenten und die Art und Weise, wie die geehrte Deputation Bericht darüber erstattet hat, scheint mir die Hoffnung aufs Neue zu begründen, daß man in gewissen einzelnen Theilen der Procedur in Civilsachen Verbesserungen eintreten lassen könne, ohne hierauf zu lange vergeblich warten zu müssen — vergeblich, weil sich der Wunsch, auf Herstellung eines Systems, auf eine vorhergehende ergänzende Gesetzgebung oder Codificirung gerichtet, — im ganzen Umfange schwerlich so bald erreichen lassen wird. Ich kann jene Hoffnung daher nicht als eine unerfüllbare unterdrücken, und da ich den Antrag des Herrn Petenten zu ihrer Erfüllung führend und für practisch erachte, so kann ich nur wünschen, daß ihm von Seiten der hohen Staatsregierung — im Sinne des Deputationsgutachtens — alle Berücksichtigung werden möchte.

Abg. Sachse: Ich bin ebenso dankbar für die Fragstellung wegen der Gesetzbücher, welche bei dem ersten Landtage beantragt worden sind, als für die Antwort des königl. Herrn Commissars. Wenn aber von diesem erwähnt worden ist, wie viele andere Anträge auf Vorlegung von Gesetzen bei den nachfolgenden Landtagen gestellt worden seien, so erlaube ich mir, darauf aufmerksam zu machen, daß ältere Anträge doch wohl den Vorzug vor neueren haben, und daß alle Anträge, wenn sie die Ausführung der ersteren hindern sollten, auf die Seite gestellt werden möchten, indem die Unzuträglichkeit, welche sich in Bezug auf den Mangel eines Civilgesetzbuchs herausstellen, doch von so großer Wichtigkeit, so sehr in das Leben eingreifend sind, daß man das wesentliche Bedürfnis, das eines Civilgesetzbuchs, nicht auf die Ferne hinauschieben darf; denn daß dieses ein wesentliches Bedürfnis sei, werden hinlänglich sowohl Rechtsgelehrte, als Andere, die nicht von diesem Fache sind, erkennen, da Letztere niemals aus dem Gesetzbuche sich belehren können, was Rechtens sei, wenigstens in den meisten Fällen nicht, während die Rechtsgelehrten selbst eine so ungeheure Masse von Rechtsbüchern und sich zum Theil einander aufhebenden Rechtsbestimmungen vor sich haben, daß es über alle menschliche Fassungskraft steigt, sie im Gedächtnisse aufzubewahren und stets das Richtige auf den Augenblick anwenden zu können. Was die Klagen über einzelne Theile des Civilprocesses betrifft, so befürchte ich, daß auch künftig, wie immer die Proceßgebung sein möge, dergleichen Klagen zwar in andern Gestalten vorkommen möchten. Es ist das die Folge der menschlichen Unvollkommenheit und Folge von mancherlei Säumnissen, die doch nicht immer sogleich so abgestellt werden können, um Befriedigung zu gewähren.

Vizepräsident Eisenstuck: Ich will nicht auf die Fragen eingehen, die hier angeregt worden sind, nicht auf die Frage, ob zu wünschen sei, eine Civilproceßordnung, ein allgemeines Civilgesetzbuch der Ständeversammlung vorzulegen, nicht auf

die Frage, ob es sachgemäß sei, das Eine dem Andern vorausgehen zu lassen, oder Beide vereinigt an die Stände zu bringen; ebensowenig will ich auf die Frage zurückkommen, ob es nicht weit sachgemäßer wäre, ehe wir uns damit beschäftigen, ein Civilgesetzbuch herzustellen, das allen Erfordernissen entsprechen, das allervollkommenste sein soll, ob es nicht besser sei, daß wir ein anderes Civilgesetzbuch, das sich in einem andern Lande erprobt hat, annehmen. Ich kann auf diese Fragen nicht eingehen, sie liegen gegenwärtig nicht vor. Was aber die vorliegende Frage anlangt, so verkenne ich nicht, daß kaum ein Punkt in dem Proceßverfahren bei uns ist, der von solcher Beschaffenheit wäre, wie das Zeugenverhör. Das ist nicht zu verkennen. Nun wie ist dem zu begegnen? Es ist wesentlich und von Nutzen, ich bin davon überzeugt, daß den Parteien nachgelassen werde, dem Zeugenverhöre beizuwohnen; aber welche Wirksamkeit den Parteien dabei zuzugestehen sei, ob sie Fragen stellen dürfen oder nicht, wie die Fragen zu richten seien, welche Berechtigung der Richter habe, das liegt etwas tiefer. Es ist nicht bloß genug, festzustellen: die Parteien sollen anwesend sein. Ich habe freilich einmal in Sachsen ein Zeugenverhör gesehen, wo die Parteien anwesend waren. Da muß ich gestehen, wenn die Zeugenverhöre so geleitet werden, so ist das Vollkommenste geschehen. Es war nämlich nach englischen Gesetzen auf Requisition einer englischen Behörde erfolgt. Da wurde es so gemacht: Die Parteien waren anwesend. Es wurde jede Frage, die der Richter stellte, den Parteien vorgelegt; die Parteien besprachen sich, wie die Frage zu stellen sei, und zwar im Beisein der Zeugen, damit kein Mißverständnis möglich wäre, und nachdem von beiden Seiten geregelte Fragen gestellt und beantwortet waren, nahm der Richter die Fragen wieder, ging sie durch und ordnete sie so, wie er für nothwendig hielt. Daß diese Fragstellung besser sei, als die mit den gewöhnlichen Fragstücken, bin ich überzeugt. Es greift dies aber so tief in das Proceßverfahren herein, daß es mit der einfachen Frage nicht abgethan ist: Sollen die Zeugen in Gegenwart der Parteien abgehört werden? sondern es muß Mehres abgeändert werden. Und dann muß man den Zeugenverhören nicht eine so elende Stelle anweisen, wie jetzt, wo in der Amtsstube an 3 bis 4 Tischen etwas Anderes vorgenommen wird. An einem Tische wird ein Eid geleistet, an einem andern wird ein Zeuge abgehört, an einem dritten Tische wird ein Kauf protokolliert. Wenn man den Zeugenverhören die Wichtigkeit widmen will, die sie haben, dann, glaube ich, muß man freilich mit mehr Gewicht die Sache behandeln, und dann komme ich darauf zurück, aus unserem ganzen Justizwesen wird etwas Grundliches nie und nimmer formirt werden, wenn nicht mit Beiseitsetzung der Patrimonialgerichte collegialische Untergerichte hergestellt werden. Wenn wir das nicht thun, so flicken wir hier und flicken da, und so viel wir flicken, bringen wir doch aus dem ganzen Flickwerke kein neues Gewand zum Vorschein. Es hat ein Abgeordneter vorhin das schöne Geschlecht beschuldigt, als ob es nicht zum Schweigen zu bringen sei. O nein! Wenn der Richter mit Würde die Sache behandelt, so werden die Frauen